

*Schnarchen Sie ?? - Sind Sie immer müde??*

*Dann kommen Sie zu uns!!*



**Schlafapnoe  
Selbsthilfegruppe Südpfalz e.V.**

Wir sind ein gemeinnütziger Verein und  
finanzieren uns ausschließlich aus  
Spenden unser Mitglieder und Förderer.

**Unterstützen auch Sie uns.**

Sparkasse SÜW Landau    BLZ 548 500 10

Konto Nr. 59980

Selbsthilfegruppe

**SCHLAFAPNOE  
Südpfalz e.V.**

# S A T Z U N G



**Selbsthilfegruppe  
Schlafapnoe Südpfalz e.V.**

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

### **Selbsthilfegruppe Schlafapnoe Südpfalz e.V.**

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 76829 Landau, Bodelschwinghstr. 27.

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau in der Pfalz unter der VR Nr. 2549 eingetragen.

(4) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit dem Schlafapnoe-Syndrom aller Altersstufen bedeuten, sowie die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

(2) Der Verein sieht im besonderen Maße nachstehende Ziele und deren Erreichung als seine Aufgabe an:

- a) vordringlich die von Schlafapnoe und chronischen Schlafstörungen Betroffenen und deren über therapeutische und technische Möglichkeiten bzw. Weiterentwicklung aufzuklären und zu beraten, sowie Hinweise auf soziale Hilfen zu geben;
- b) darauf hinzuwirken, dass die ärztliche Aufklärung und medizinische Versorgung der Betroffenen verbessert wird;
- c) die Zusammenarbeit zwischen Betroffenen, deren Partner und den Ärzten zu entwickeln und zu fördern;
- d) Hilfe zur Selbsthilfe zu geben und die Bildung von Selbsthilfegruppen, insbesondere Erfahrungsaustauschgruppen zu unterstützen;
- e) die Öffentlichkeit und besonders die am Gesundheitswesen beteiligten Gruppen über die Problematik der Schlafapnoe/chronische Schlafstörungen aufzuklären und auf sachgerechte

### **§ 13 Technische Satzungsänderungen**

Der Vorstand darf einstimmig Satzungsänderungen vornehmen, wenn und soweit davon der Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins oder eine Eintragung in das Vereinsregister abhängt oder es sich um dem Satzungsverständnis dienende redaktionelle Änderung handelt.

Diese Änderungen sind den Mitgliedern alsbald mitzuteilen.

Lösungen hinzuwirken.

- (3) Der Verein arbeitet mit allen Organisationen zusammen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verein fremd oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Sach- oder Geldspenden;
- c) Zuschüsse;
- d) Erträge aus Sammlungen;
- e) Sonstige Zuwendungen

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung  
Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die ausgehändigte Vereinssatzung rechtsverbindlich an.  
Der Mitgliedsbeitrag wird im ersten Quartal eines jeden Jahres erhoben, Im Falle einer erforderlichen Mahnung werden dem säumigen Zahler sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Kosten, wie z.B. Porto Bankrücklastschriftgebühren und Mahnkosten zusätzlich in Rechnung gestellt. Diese sind nach Erhalt der Zustellung zusammen mit dem Schuldbetrag zu zahlen. Die vorgenannte Zahlungsfrist von 14 Tagen gilt dafür ebenso.  
Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch den Vorstand vorgeschlagen und ist von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festzusetzen. Im Beschlussjahr gilt der neu festgesetzte Beitrag rückwirkend ab Monat Januar des lfd. Jahres.

Für die zu entrichtende Jahresbeitragssumme gilt grundsätzlich die nachfolgende Regelung::

1. Bei einer Aufnahme als Einzelmitglied ab Januar bis einschl. Juni ist der Jahresbeitrag in voller Höhe und bei einer Einzelmitgliedschaft ab Juli bis einschl. Dezember ein ½ - Jahresbeitrag;
2. bei der Aufnahme eines Ehepaars, größere Familie oder einer Lebensgemeinschaft als Mitglied ab Januar bis einschl. Juni ist für die 1. Person der volle Jahresbeitrag und jede weitere Person ein ½-Jahresbeitrag und bei Aufnahme einer solchen Gemeinschaft als Mitglied ab Juli bis einschl. Dezember für die 1. Person ein ½ Beitrag und ab der 2. und jede weitere Person ein ¼-Jahresbeitrag zu entrichten.
- (3) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Geschäftsjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist erfolgen.

## § 11 Ersatz von Aufwendungen

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit durch den Verein entstanden sind.
- (2) Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto, Telefon, Telefax usw.  
ggf auch fernmündlich, sind in einem Sitzungsprotokoll nieder zu schreiben und durch de/die Versammlungsleiter(in) zu unterzeichnen.
- (3) Soweit steuerliche Pauschalbeträge oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Die jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften sind dabei zu beachten.
- (4) Vom Vorstand können durch Vorstandsbeschluss geringe Pauschalen festgelegt werden.
- (5) Der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

## § 12 Vermögen des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Selbsthilfetreff Pfalz e.V., Speyerer >str. 10 in 67483 Edesheim der dies ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

ggf. auch fernmündlich, sind in einem Sitzungsprotokoll nieder zu schreiben und durch den/die Versammlungsleiter(in) zu unterzeichnen.

- ( 8) Satzungsänderungen die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Diese Satzungsänderungen müssen jedoch allen Mitgliedern des Vereins schriftlich zugestellt werden.

### **§ 9 Beirat zur fachlichen Beratung**

- (1) Zur fachlichen Beratung kann dem Vorstand ein Beirat zugeordnet werden. Diesem können Mitglieder anderer Gruppen, Wissenschaftler, der einschlägigen Fachrichtungen, Mediziner und sonstige Personen angehören.
- (2) Die Mitglieder dieses Beirates werden vom Vorstand berufen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

### **§ 10 Ehrenamtlichkeit**

- (1) Die Inhaber/innen von Vereinsämtern (z.B. Vorstandsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann ein/e Geschäftsführer/in und oder das hierfür erforderliche Hilfspersonal eingestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen aber keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

- (4) Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die in der Satzung festgelegten Ziele des Vereins nach Kräften einzusetzen.
- (5) Ein Mitglied kann nur durch Beschluss des gesamt Vorstandes nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden, wenn es:
- a) den Zielen des Vereins entgegenarbeitet
  - b) die Arbeit des Vorstandes in unbegründeter Art und weise stört
  - c) sich in vereinschädigender Form betätigt oder
  - d) seinen Mitgliedsbeitrag nach vorangegangener einmaliger Zahlungsaufforderung nicht bis spätestens 31.12.. des laufenden Beitragsjahres beglichen hat.

Vor einem Ausschließungsbeschluss hat das Mitglied das Recht auf eine persönliche Anhörung oder einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum der vorab zuzustellenden Aufforderung zu einer solchen Anhörung oder einer entsprechenden schriftlichen Stellungnahme. Der Beschluss über die Ausschließung aus dem Verein muss dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zugestellt werden.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 7)
2. der Vorstand (§ 8)
3. Beiräte (§ 9)

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Einmal im Jahr muss eine Hauptversammlung stattfinden und zwar im 1. Halbjahr. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von  $\frac{1}{4}$  der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung binnen zwei Monaten stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe

der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen.

## § 8 Vorstand

- (2) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden des Vereins; er kann sie einem Vertreter übertragen.
- (3) Anträge von Mitgliedern müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
- (4) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergeschrieben, das von dem Vorsitzenden oder dem ihn vertretenden Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied bzw. Schriftführer/in zu unterschreiben ist.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und zwar den/die 1. Vorsitzende(n) sowie seine(n) Stellvertreter, den/die Schatzmeister(in) und den/die Schriftführer(in)
  - b) Sie setzt die Mitgliederbeiträge fest.
  - c) Sie beschließt über Satzungsänderungen, die Entlastung der Vorstandschaft sowie die Auflösung des Vereins und über sonstige Anträge.Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angegeben werden und bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei nicht dem Vorstand angehörende Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in.  
  
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied selbst berufen.  
Der Vorstand bleibt bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt.
- (4) Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit im Sinne der in der Satzung festgelegten Zielsetzung und führt im Rahmen des Haushaltes die laufenden Geschäfte.
- (5) Der Vorstand kann im Bedarfsfall die Berufung von Ausschüssen der Mitgliederversammlung vorschlagen  
In diese Ausschüsse kann jedes Vereinsmitglied, das nicht bereits dem Vorstand angehört, berufen werden.  
Die Berufung in einen Ausschuss hat durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen. Sie gilt für 2 Jahre, Eine Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Vorstand und die berufene Ausschussmitglieder sind bei Beschlüssen gleichermaßen stimmberechtigt.  
Beschlüsse werden jeweils mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstands- und Ausschussmitglieder gefasst.  
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- (7) Die in den Vorstands- und Ausschusssitzungen gefassten Beschlüsse,